

Für Ihre Unterlagen Öffentliche Petition

An den
Deutschen Bundestag
Petitionsausschuss
Platz der Republik 1

Datum: 12.12.2008

11011 Berlin

Lesen Sie bitte vor Abgabe des Formulars die Richtlinie für die Behandlung von öffentlichen Petitionen, um sich zu vergewissern, dass Ihr Anliegen als Gegenstand einer öffentlichen Petition zulässig ist. Sie können sich aber auch vom Sekretariat des Petitionsausschusses beraten lassen.

zur Richtlinie

Ich akzeptiere die Richtlinie für die Behandlung von öffentlichen Petitionen und bin einverstanden, dass mein Name und meine Anschrift veröffentlicht werden.

Persönliche Daten des Hauptpetenten

Bitte machen Sie folgende Angaben zu der Person, oder der Organisation, die die Petition einreicht, einschließlich einer Kontaktadresse, an die die Korrespondenz geschickt werden soll. Die mit * gekennzeichneten Felder müssen ausgefüllt werden, da ohne sie eine Petitionsbearbeitung nicht möglich ist.

Anrede

Herr

Name

Fischer

Vorname

Werner

Titel

Dipl.-Finanzwirt (FH)

Anschrift

Wohnort

Kaufbeuren

Postleitzahl

87600

Straße

Alte Poststraße

Hausnummer

119

Land/Bundesland

Deutschland / Bayern

Telefonnummer

08341-82520

E-Mail-Adresse

petitionen@fuervolksentscheide.de

Wortlaut der Petition/Was möchten Sie mit Ihrer Petition konkret erreichen?

Über welche Entscheidung/welche Maßnahme/welchen Sachverhalt wollen Sie sich beschweren? (Kurze Umschreibung des Gegenstands Ihrer Petition)

Der Deutsche Bundestag möge beschließen ...

die bisherige Pendlerpauschale umzugestalten und zukünftig als direkte Steuerermäßigung auf die tarifliche Einkommensteuer analog zu den Regelungen für Handwerkerleistungen u.ä. zu gewähren. Als Höhe erscheinen 0,10 EUR je Entfernungskilometer ab dem 6. km angemessen.

Begründung:

Damit wird die Mobilität der arbeitenden Bevölkerung gefördert, die Entlastung aber endlich für alle einheitlich ausgestaltet.

Bitte geben Sie eine kurze Begründung für Ihre Petition!

Hier gleich der vorgeschlagene Gesetzestext:

Steuerermäßigung für Wege zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte bzw. Betrieb sowie für Familienheimfahrten

- (1) Zur Förderung der Mobilität ermäßigt sich die tarifliche Einkommensteuer bei Steuerpflichtigen, bei denen
- a) Aufwendungen für Wege zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte bzw. Betrieb anfallen um eine Entfernungspauschale von 0,10 Euro je Arbeitstag je Entfernungskilometer für jeden vollen Kilometer der Entfernung, an dem die regelmäßige Arbeitsstätte bzw. der Betrieb aufgesucht wird,
 - b) Aufwendungen für Wege vom Beschäftigungsort zum Ort des eigenen Hausstands und zurück (Familienheimfahrten) anfallen um eine Entfernungspauschale von 0,10 Euro je Entfernungskilometer für eine Familienheimfahrt wöchentlich für jeden vollen Kilometer der Entfernung zwischen dem Ort des eigenen Hausstands und dem Beschäftigungsort.

Bei jeder Fahrt werden die ersten 5 Entfernungskilometer als zumutbare Entfernung nicht berücksichtigt.

(2) Es dürfen höchstens 50% der tatsächlich aufgewendeten Kosten angerechnet werden. Wird Steuerpflichtigen im Rahmen einer Einkunftsart oder von ihrem Arbeitgeber ein Kraftfahrzeug überlassen, sind nur die nachgewiesenen eigenen Aufwendungen für diesen Zweck als Kosten anzusehen.

(3) Für die Bestimmung der Entfernung ist die kürzeste Straßenverbindung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte maßgebend; eine andere als die kürzeste Straßenverbindung kann zugrunde gelegt werden, wenn diese offensichtlich verkehrsgünstiger ist und vom Arbeitnehmer regelmäßig für die Wege zwischen Wohnung und Arbeitsstätte benutzt wird. Hat ein Arbeitnehmer mehrere Wohnungen, so sind die Wege von einer Wohnung, die nicht der Arbeitsstätte am nächsten liegt, nur zu berücksichtigen, wenn sie den Mittelpunkt der Lebensinteressen des Arbeitnehmers bildet und nicht nur gelegentlich aufgesucht wird.

(4) Durch die Entfernungspauschalen sind sämtliche Aufwendungen abgegolten, die durch Wege zwischen Wohnung und Arbeitsstätte bzw. Familienheimfahrten veranlasst sind; ein Abzug als Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben scheidet grundsätzlich aus. Behinderte Menschen,

1. deren Grad der Behinderung mindestens 70 beträgt,
2. deren Grad der Behinderung von weniger als 70, aber mindestens 50 beträgt und die in Ihrer Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr erheblich beeinträchtigt sind,

können an Stelle der Entfernungspauschalen die tatsächlichen Aufwendungen auf Antrag wie Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben geltend machen. Die Voraussetzungen der Nummern 1 und 2 sind durch amtliche Unterlagen nachzuweisen.

Wenn Sie Anregungen für die Online-Diskussion geben wollen, können Sie dies in

diesem Feld, z.B. Stichworte oder Fragen

Warum werden die ersten 5 km nicht erstattet?

Entfernungen in diesem Bereich sind zumutbar und üblich; sie können ggf. auch zu Fuß erreicht werden. Für weitere Entfernungen ist man jedoch auf Verkehrsmittel angewiesen, die entsprechende Kosten verursachen.

Wieso gerade 0,10 EUR je Entfernungskilometer?

Bei einem Pkw mit sparsamen Verbrauch betragen die Treibstoffpreise etwa 0,10 EUR je km, das sind 0,20 EUR je Entfernungskilometer. Die Entlastung beträgt somit ca. 50% dieser Kosten. Je sparsamer ein Verkehrsmittel ist, desto höher fällt die Entlastung aus und umgekehrt. Damit wird der umweltpolitisch richtige Anreiz gesetzt.

Wieso Steueranrechnung und nicht Werbungskosten- oder Betriebsausgaben-Abzug?

Ein pauschaler Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben-Abzug begünstigt Leute mit höherem Steuersatz. Die Kosten sind jedoch für alle gleich, egal ob ihr persönlicher Steuersatz bei 0%, 15% oder 45% liegt. Die Unterstützung benötigen gerade Bezieher mit niedrigem Einkommen.

Soweit Sie es für wichtig halten, senden Sie bitte ergänzende Unterlagen in Kopie (z.B. Entscheidungen der betroffenen Behörde, Klageschriften, Urteile) nach Erhalt des Aktenzeichens auf dem Postweg an

Kontaktadresse:

DEUTSCHER BUNDESTAG
Sekretariat des Petitionsausschusses
Platz der Republik 1
11011 Berlin
Tel: (030)227 35257
E-Mail: e-petitionen@bundestag.de
